

Hilfeleistung bzw. medizinischen Behandlung mit dem Zeitpunkt der Unterbrechung voll gewährleistet werden können. Das bedeutet, daß sowohl die Unterbringung, z. B. in einer Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens zum Zwecke der Behandlung, als auch die voraussichtliche Zeitdauer der Behandlung vorher geregelt sein müssen. Die Unterbrechung des Vollzuges wegen Erkrankung ist unbefristet. Die Beendigung der Unterbrechung hat zu erfolgen, wenn fremde Hilfe nach Abs. 1 bzw. die spezielle Diagnostik oder Therapie nicht mehr notwendig sind.

4. Die Bestimmungen von § 52 Abs. 2 gestatten, den Vollzug zu unterbrechen, um Strafgefangenen die Möglichkeit zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten zu geben. Diese Art der Unterbrechung ist zeitlich bis zu einer Woche befristet. In der Regel werden Strafgefangene ein solches Anliegen vortragen bzw. den Antrag auf eine Unterbrechung des Vollzuges stellen. Es besteht jedoch keine Antragspflicht. Auch Angehörige von Strafgefangenen oder andere Personen können in bestimmten Fällen das Anliegen auf Unterbrechung des Vollzuges wegen unaufschiebbarer Angelegenheiten vortragen.

Die Unterbrechung des Vollzuges nach Abs. 2 kann auch bei Vorliegen unaufschiebbarer Angelegenheiten abgelehnt werden.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die Festlegung, daß bei der Entscheidung einer solchen Unterbrechung die Schwere der Straftat und der noch verbleibende Teil der Strafe zu berücksichtigen sind.

Diese Faktoren, aber auch das Verhalten während des Vollzuges, bilden die Grundlage für die zu treffende Entscheidung. Dabei muß gleichzeitig davon ausgegangen werden, daß die Gewährung der Unterbrechung des Vollzuges nicht mit einem unvermeidbaren Risiko für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden sein darf. Es muß demzufolge zu erwarten sein, daß der Strafgefangene eine gewährte Unterbrechung des Vollzuges zur Erledigung der unaufschiebbaren Angelegenheiten nutzt und nicht dazu mißbraucht, sich der weiteren Verwirklichung der Strafe mit Freiheitsentzug zu entziehen. Wenn es zur Erledigung der unaufschiebbaren Angelegenheiten erforderlich ist, kann im Ausnahmefall die zeitliche Befristung verlängert werden.